

Und schließlich schränkt der imperialistische Staat auch die Rechtsansprüche des Bürgers gegenüber den Organen des Staatsapparates ein, indem er die Verwaltungsgerichte als Schutzzonen vor dem Staatsapparat etabliert hat. Nicht das Staatsorgan und seine Beamten, sondern das „unabhängige“ Verwaltungsgericht ist der Partner für den Bürger, wenn dieser mit ungesetzlichen Entscheidungen der Organe des Staatsapparates nicht einverstanden ist. Als formal gleichgestellte Parteien stehen sich dann Staat und Bürger gegenüber, nur daß der Staat über Tausende von Möglichkeiten zur „Beweisführung“ verfügt, während der „gleichgestellte“ Bürger, dem nicht ein solcher Apparat zur Verfügung steht, faktisch ohne Chancen ist. Rechtssicherheit für den Bürger schaffen also auch die Verwaltungsgerichte nicht, die lediglich Vollzugsorgane des imperialistischen Staates sind. Das beweisen besonders die Entscheidungen der Verwaltungsgerichte, die die politischen Rechte der Bürger betreffen.

Die den Status des Bürgers beschränkenden Regelungen werden von der imperialistischen Verwaltungsrechtswissenschaft ideologisch verbrämt. Anknüpfend an die Lehren von O. Mayer und W. Jellinek wird auch heute in der Verwaltungsrechtswissenschaft der BRD der einzelne Bürger als bloßer „Beteiligter“ eines Verwaltungsrechtsverhältnisses bezeichnet, wobei die Verwaltung „dem Einzelnen mit hoheitlicher Gewalt, einseitig befehlend“ gegenübertritt.<sup>7</sup>

Zur ideologischen Begründung der im bürgerlichen Verwaltungsrecht zum Ausdruck kommenden Unterdrückungsfunktion ziehen führende Vertreter der Verwaltungsrechtswissenschaft der BRD technokratische und andere imperialistische sowie revisionistische Staatsauffassungen heran, so z. B. E. Forsthoff, der von der notwendigen „Rationalisierung der staatlichen Funktionen“ in der Zeit der technischen Expansion spricht und den Vergleich zum kapitalistischen Betrieb zieht, der auf der Kalkulation der Gewinnchancen beruht.<sup>8</sup> Noch deutlicher wird er in seiner Schrift „Strukturwandlungen der modernen Demokratie“: „Es ist offenbar, daß sich durch die angedeutete Entwicklung der Spielraum demokratischer Willensentscheidung verengt hat und künftig wohl auch noch weiter verengen wird.“<sup>9</sup> Da der Bürger angeblich nicht über genug Sachkunde verfügt, soll er von der politischen Willensbildung ausgeschlossen werden. Diese antidemokratische Stoßrichtung der technokratischen Konzeption ist für die heutige bürgerliche Verwaltungsrechtswissenschaft charakteristisch. Das Verwaltungsrecht wie auch die Verwaltungsrechtswissenschaft im Imperialismus dienen folglich der Aufrechterhaltung der staatsmonopolistischen Herrschaftsverhältnisse und der Perfektionierung des imperialistischen Machtapparates.

7 E. Forsthoff, Lehrbuch des Verwaltungsrechts, München/(West-) Berlin 1961, S. 165.

8 a. a. O., S. 32; zur Einschätzung der technokratischen Staatskonzeption von E. Forsthoff vgl. K.-H. Röder/U. Röder, „Emst Forsthoffs Anpassung an den Imperialismus der siebziger Jahre“, Staat und Recht, 1971/7, S. 1145 ff. und E. Lingner, „Zum Wesen und zur politischen Stoßrichtung technokratischer Staatsauffassungen“, Aktuelle Beiträge der Staats- und Rechtswissenschaft, Potsdam-Babelsberg 1974, Heft 118, S. 69 ff.

9 E. Forsthoff, Strukturwandlungen der modernen Demokratie, (West-) Berlin 1964, S. 17.